

Revision Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Rüti

Versionen

Basis	Grundlage
V1	9.9.16, Diskussionsgrundlage
V2	16.9.16, für Beratung KAKO
V3	20.9.16, Bereinigung KAKO
V4	23.9.16, für GR, 1. Lesung v. 4.10.16
V5	14.10.16, für GR, 2. Lesung v. 25.10.16
V6	9.11.16, für GR, Verabschiedung v. 22.11.16
V7	30.11.16, für Vernehmlassung und Vorprüfung GAZ

Zielsetzungen

- Schlanke GO auf die Zukunft ausgerichtet
- Miliztaugliche und einfache Behördenstruktur
- Flexible Hülle für eine optimale Verwaltungsorganisation
- Aufgabenübertragung an Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende
- Anlehnung an das neue Gemeindegesetz (nGG) und die Mustergemeindeordnung (MuGO)

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p>Rüti bildet eine Politische Gemeinde.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt.</p>	<p>In der GO werden lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt.</p> <p>Der GR erlässt ein Organisationsreglement mit Ergänzungen zur Gemeindeordnung.</p>
<p>Art. 2 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Rüti bildet eine politische Gemeinde.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>-</p>	<p>Art. 3 Gemeinderat</p> <p>In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstandes (Kantonsverfassung) als Gemeinderat.</p>
B. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Politische Rechte	
<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamtende/die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin.</p> <p>Jede/r Stimmberechtigte kann über einen Gegenstand, welcher der Abstimmung an der Urne oder in der Gemeindeversammlung unterliegt, eine Initiative einreichen.</p> <p>Jedem/r Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Ge-</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamtende und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Bei unterstellten Kommissionen muss im Zeitpunkt der Erneuerungswahlen mindestens die Hälfte der Mitglieder einen politischen Wohnsitz in der Gemeinde begründen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Anpassungen an das übergeordnete Recht.</p> <p>Es besteht eine Wohnsitzpflicht für die Gemeinderatsmitglieder nach § 23 GPR. Für andere Behördenmitglieder kann die Wohnsitzpflicht im Kanton vorgeschrieben werden. In Rüti sollen fachlich ausgewiesene Kommissionsmitglieder mit Wohnsitz im Kanton gewählt werden können (§ 23 Abs. 3 GPR).</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>genstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage zu stellen. Solche Anfragen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich der Gemeindevorsteherchaft einzureichen.</p> <p>Das Initiativ- sowie das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁴ Das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁵ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Initiativrecht: § 120 GPR</p> <p>Anfragerecht: Art. 17 nGG</p>
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>Art. 5 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates 2. Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der/die vom Gemeinderat abzuordnende Präsident/in und das zweite vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied 3. Mitglieder der Bürgerrechtskommission, ausgenommen der/die vom Gemeinderat abzuordnende Präsident/in und zwei weitere vom Gemeinderat abzuordnende Mitglieder 4. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission 5. Mitglieder des Wahlbüros 6. Friedensrichter/in 7. Kantonale Geschworene 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Die Sozialbehörde ist neu eine unterstellte Kommission.</p> <p>Die Geschäfte der Bürgerrechtskommission werden neu dem Gemeinderat übertragen.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>Das Geschworenengericht wurde mit der Revision der Strafprozessordnung aufgehoben.</p>
<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindebehörden sowie des Friedensrichters/der Friedensrichterin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die</p>	<p>Präzisierung: Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt mit den offiziellen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge beigelegt.</p> <p>Das Wahlverfahren ist bei Erneue-</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 – 55 GPR).</p>	<p>stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>rungswahlen sowie bei Ersatzwahlen gleich (inkl. stille Wahl).</p>
<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betr. Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 – 55 GPR).</p>		<p>Neu in Art. 7 geregelt.</p>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'500'000.– im Einzelfall b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.– im Einzelfall 	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben gemäss Art. 8 Ziff. 2, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 	<p>Es werden sämtliche der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte aufgezählt.</p> <p>Anpassungen an das übergeordnete Recht.</p> <p>Ziff. 2 lit. a) Reduktion von CHF 1.5 Mio. auf neu CHF 1 Mio.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	<p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	
<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird (Art. 86 Abs. 3 KV).</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie Verordnungen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>II. Gemeindeversammlung</p>	<p>2. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Bisher hat der Gemeinderat den Beleuchtenden Bericht über die Geschäfte der Gemeindeversammlung aus eigenem Interesse erstellt, dies ist neu eine Pflicht (§ 19 nGG).</p>
	<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler in offener Wahl.</p>	<p>Neu sind die Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung separat aufgeführt.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 11 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>a) Rechtssetzung und Planung</p> <p>1. Erlass und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalverordnung - Polizeiverordnung - Gebührenverordnung über die Abwasseranlagen - Verordnung über die Abfallentsorgung - Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen - weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung <p>2. Festsetzung und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunaler Richtplan - Bau- und Zonenordnung - Erschliessungsplan - Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne sowie private Gestaltungspläne, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist <p>b) Allgemeine Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe 3. Übertragung von Gemeindeaufgaben an externe Organisationen 4. Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen 5. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeinde- 		<p>Andere Darstellung der verschiedenen Befugnisse.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>grenze, sofern dadurch Wohngebäude betroffen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben 7. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsverträgen 8. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane <p>c) Finanzhaushalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge 2. Festsetzung des Steuerfusses 3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 1'500'000.– im Einzelfall sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 15'000.– bis Fr. 100'000.– im Einzelfall, soweit dafür nicht eine Behörde zuständig ist 4. Abnahme der Jahresrechnungen 5. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit für die Bauten Kredite durch die Gemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung erteilt worden sind 6. Vorfinanzierung von Investitionen 7. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall 8. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.– im Einzelfall 9. Eventualverbindlichkeiten (Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften) von mehr als Fr. 100'000.– im Einzelfall 		
-	<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung, 2. der Verordnung über die Entschädigung und den Spensersatz von Behördenmitgliedern, 	<p>Neue Begriffe und Neuordnung der Befugnisse.</p> <p>Vervollständigung der Aufzählung.</p> <p>Ergänzung der „Parkierverordnung“ aufgrund der Initiative Jacober.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 3. der Polizeiverordnung, 4. der Siedlungsentwässerungsverordnung, 5. der Verordnung über die Abfallentsorgung, 6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen, 7. der Parkierverordnung, 8. der Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 9. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtssätze enthalten. 	
-	<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist. <p>² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>Neue Gliederung.</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann privaten Gestaltungsplänen nur zustimmen oder diese ablehnen, aber nicht ändern.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
-	<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, 3. die Behandlung von Anfragen, 4. die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 8 Gemeindeordnung unterliegen, 5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Der Geschäftsbericht muss zwingend an der Gemeindeversammlung genehmigt werden, da die Rechnungsprüfungskommission zusätzlich mit der Geschäftsprüfung betraut wird (§ 134 nGG).</p> <p>Das nGG sieht vor, dass über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes an der Urne zu beschliessen ist. Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen.</p> <p>Das amtliche Publikationsorgan soll neu vom Gemeinderat festgelegt werden.</p> <p>Übernimmt die Gemeinde eine neue Aufgabe, so hat dies stets auch neue Ausgaben zur Folge. Zur Vereinfachung sieht das nGG nicht mehr zwingend die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben vor, sondern stellt für die Übernahme der neuen Aufgaben auf die damit verbundenen neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit dasjenige Organ, das über die notwendige Finanzkompetenz für die damit verbundenen neuen Ausgaben verfügt. Dies führt dazu, dass neue Aufgaben neu auch durch den Gemeinderat eingeführt</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
		<p>werden können, sofern er über die hierfür erforderlichen Finanzbefugnisse verfügt. Die teilweise komplexen Auslegungsfragen, die sich zuweilen in der Praxis stellen, können vermieden werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
-	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Genehmigung der Jahresrechnung, 4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 5. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 6. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 7. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben bis zu den Gesamtausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Art. 15 Ziff. 6, 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.–, 9. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000. –, 	<p>Detaillierte Auflistung der Geschäfte der Gemeindeversammlung von finanzieller Tragweite.</p> <p>Es besteht die Pflicht nach nGG, wonach die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung eine Beitragslimite festlegen muss, ab welcher die Gemeindeversammlung für die Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist.</p> <p>Ziff. 6 lit. a) Reduktion von 1,5 Mio. auf 1 Mio. Franken</p> <p>Ziff. 9. Dies umfasst die Veräusserung von Liegenschaften sowie Einräumung eines Baurechtes. Der Wert des Baurechtes umfasst den Baurechtzins hochgerechnet auf die Dauer des Baurechtsvertrages.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.	
C. Behörden	III. Gemeindebehörden	
I. Allgemeines	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 12 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den vom Gemeinderat und den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu erlassenden Organisationsreglementen. Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>Art. 16 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderates, der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	Redaktionelle Anpassungen.
<p>Art. 13 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Tragweite eine von der Rechnungsprüfungskommission zu bestimmende Delegation eingeladen. Der/die Gemeindepäsident/in führt den Vorsitz.</p>	-	Verzicht auf die Nennung der Behördenkonferenz als eigentliches Behördenorgan.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
-	<p>Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	Neuer Artikel nach § 48 Abs. 2 nGG.
-	<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	Neuer Artikel nach § 42 Abs. 2 nGG.
-	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit beratende Kommissionen in freier Wahl bilden oder für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p>	Neuer Artikel nach § 46 nGG.
-	<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	Neuer Artikel nach § 44 und §§ 170 f. nGG.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>II. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus neun Mitgliedern.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet der Gemeinderat insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.</p>	<p>Reduktion der Anzahl GR-Mitglieder von 9 auf 7.</p>
<p>-</p>	<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Neuer Artikel nach § 45 Abs. 1 und 2 nGG.</p>
<p>Art. 15 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. und 2. Vizepräsident/in - Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt - ständige Ausschüsse - allfällige weitere Ausschüsse - Vertreter/innen des Gemeinderates in anderen Organen <p>2. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl:</p>	<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen des Gemeinderats</p>	<p>In Ableitung von Art. 20 braucht es auch die Wahlbefugnis des Gemeinderates für Präsidium und Mitglieder beratender Kommissionen.</p> <p>Der Gemeinderat wählt neu die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>Die Organe der Feuerwehr werden von der Gemeinde im Sinne von § 17 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bestellt.</p> <p>Der Zivile Gemeindeführungsstab wurde in Rüti bereits vor einigen Jahren aufgehoben.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter/innen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichen oder privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind - Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind oder die Wahl durch die Urne erfolgt <p>3. wählt in freier Wahl oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkommandant/in - voll- und nebenamtliches Gemeindepersonal, soweit diese Befugnis nicht anderen Behörden oder Verwaltungsstellen zusteht - Gemeindeammann und Betreibungsbeamter/Gemeindeamtsfrau und Betreibungsbeamtin - Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes - Chef/in des Zivilschutzes 	<p>tes,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei und der Feuerwehr, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ übertragen ist. 	<p>Die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages über das Betreibungswesen mit den Gemeinden Rüti, Bubikon und Dürnten.</p> <p>Das Zivilschutzwesen wurde dem Sicherheitszweckverband Bachtel übertragen.</p>
	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Organisation des Gemeinderats im Rahmen des Organisationsreglementes, 2. der Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten Kommissionen, 4. der Aufgaben, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der beratenden Kommissionen, 5. der Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>Neue Begriffe und Neuordnung der Befugnisse analog der Befugnisse der Gemeindeversammlung.</p> <p>Anpassungen an das übergeordnete Recht.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	<p>6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 16 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, eingeschlossen die Aufgaben der Gesundheitsbehörde, soweit diese nicht andern Behörden übertragen sind 2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragsstellung hierzu 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind 4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind 7. Erlass und Änderung <ul style="list-style-type: none"> - Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser - Organisationsreglemente für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse - Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe - weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die 	<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialkommission, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Anpassungen an das übergeordnete Recht.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 9: Es erfolgt nur eine Übernahme wenn strategisch notwendig oder wenn die Strasse neuwertig ist und alle Erschliessungsfunktionen gewährleistet sind.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit keine Wohngebäude betroffen sind</p> <p>9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Werkplänen und Quartierplänen gemäss Planungs- und Baugesetz</p> <p>10. Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen</p> <p>11. Festsetzung aller Tarife und Gebühren, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt (gestützt auf die Grundsätze für die Gebührenerhebung gemäss Art. 11 lit. a Ziffer 1)</p> <p>12. Festsetzung des Stellenplanes bzw. die Bewilligung von neuen Stellen für die Gemeindeverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht andern Behörden übertragen ist.</p> <p>13. Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal, soweit diese Aufgabe nicht andern Behörden übertragen ist.</p>	<p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,</p> <p>5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen in der Gemeindeverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>6. die Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen ist,</p> <p>7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung,</p> <p>9. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen,</p> <p>10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>12. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 17 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– im Einzelfall b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.– im Einzelfall 2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.– im Jahr b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.– im Jahr c) Ausgaben der andern Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss lit. a und b übernimmt 3. gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz bzw. Verordnung über den Gemeindehaushalt 4. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 1'000'000.– im Einzelfall 5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.– im Einzelfall 6. Eventualverbindlichkeiten (Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften) bis höchstens Fr. 100'000.– im Einzelfall 	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr, 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, jedoch für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen gebundenen Ausgaben, 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen Ausgaben gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3, 5. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern 	<p>Detaillierte Auflistung der Geschäfte des Gemeinderats von finanzieller Tragweite.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) Erhöhung Finanzkompetenz von CHF 100'000.– auf CHF 150'000.–</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) Erhöhung Finanzkompetenz von CHF 15'000.– auf CHF 25'000.–</p> <p>Redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2: Diese neue Bestimmung gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, aus jenen, nicht im Budget enthaltenen gebundenen Ausgaben in unbeschränkter Höhe, jene Ausgaben zu tätigen, die unerlässlich sind. Es handelt sich vor allem um gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben, bei denen der Gemeinderat keinen Handlungsspielraum hat. Mit dieser Bestimmung ist auch die Kompetenz des Gemeinderates für einen budgetlosen Zustand (Notbudget) festgelegt.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3 lit. a) Erhöhung Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 300'000</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3 lit. b) Erhöhung Finanzkompetenz von CHF 30'000 auf CHF 50'000</p> <p>Abs. 2 Ziff. 5: entspricht § 58</p> <p>Abs. 1 lit. b) Gesetz über Control-</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	<p>damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Umwandlung nicht mehr benötigten Verwaltungsvermögens in Finanzvermögen, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–, 8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 3'000'000.–, 9. die Aufnahme von Fremdkapital, 10. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>ling und Rechnungslegung.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6: entspricht § 58 Abs. 1 lit. c Gesetz über Controlling und Rechnungslegung.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 8: Dies umfasst die Veräusserung von Liegenschaften sowie Einräumung eines Baurechtes. Der Wert des Baurechts umfasst den Baurechtszins hochgerechnet auf die Dauer des Baurechtsvertrages. Ferner Erhöhung der Finanzkompetenz.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 10: Präzisierung der Anlagegeschäfte nach § 60 Abs. 1 lit. c Gesetz über Controlling und Rechnungslegung.</p>
<p>III. Gemeinderatsressorts</p>	<p>-</p>	
<p>Art. 18 Gemeinderatsressorts</p> <p>Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Kultur 3. Finanzen 4. Gesundheit und Alter 5. Soziales und Jugend 6. Raumplanung und Bau 7. Liegenschaften 8. Natur und Umwelt 9. Sicherheit 10. Energie und Werke <p>Der Gemeinderat kann einzelne der genannten Ressorts zusammensetzen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuteilen.</p>	<p>-</p>	<p>Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 19 Zuteilung der Ressorts</p> <p>Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers/der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
<p>Art. 20 Kompetenzdelegation</p> <p>Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Untergeordnete Vollzugsbefugnisse können auch an beratende Kommissionen oder einzelne Beamte delegiert werden.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat im Organisationsreglement festgesetzt.</p>	-	Ist bereits in Art. 20 der neuen GO geregelt.
<p>Art. 21 Einsprachen gegen Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse</p> <p>Eine Überprüfung der Anordnungen der Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung, schriftlich mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	-	Ist bereits in Art. 20 der neuen GO geregelt.
<p>Art. 22 Verwaltungsabteilungen</p> <p>Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation der Verwaltung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 23 Gemeindepräsident/in</p> <p>Der/die Gemeindepräsident/in ist neben den ihm/ihr allfällig zugeweilten Verwaltungsressorts insbesondere verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsleitung des Gemeinderates 2. allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und Vollzug von Beschlüssen 3. Leitung der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros 4. Leitung der Behördenkonferenz 	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
<p>Art. 24 Unterschriftsberechtigung</p> <p>Der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeschreiber/in führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde. Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche eine abweichende Regelung treffen.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
<p>Art. 25 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat kann einzelnen Ressorts beratende Kommissionen begeben. Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der/die entsprechende Ressortvorsteher/in den Vorsitz.</p>	-	Ist bereits in Art. 19 der neuen GO geregelt.
<p>Art. 26 Gemeindeschreiber/in</p> <p>Der/die Gemeindeschreiber/in leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er/sie übt die unmittelbare Aufsicht über das Gemeindepersonal aus, soweit diese Aufgabe nicht andern Stellen übertragen ist.</p> <p>Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten unterstützt er/sie den Gemeinderat bei seinen Aufgaben. Er/sie hat im Gemeinderat beratende Stimme.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 27 Protokollführung</p> <p>Über die Sitzungen der Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie über die Entscheide der Ressortvorsteher/innen ist Protokoll zu führen.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
<p>Art. 28 Sekretariate</p> <p>Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Aufgaben kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre/Sekretärinnen werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p>	-	Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats inkl. Bildung der Ressorts in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
<p>IV. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates</p>	-	
<p>Art. 29 Finanzausschuss</p> <p>Der Finanzausschuss besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p> <p>Dem Finanzausschuss können bestimmte Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 20 für die Finanzverwaltung und das Steueramt übertragen werden. Das Steueramt vollzieht die ihm durch das Steuergesetz übertragenen Aufgaben selbständig.</p> <p>Der Finanzausschuss ist zugleich Grundsteuerkommission.</p>	-	<p>Fällt weg, da die Organisation des Gemeinderats in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Neu gibt es nur noch unterstellte Kommissionen.</p> <p>Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden neu in der Steuerkommission behandelt, welche neu eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG ist.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p>	-	<p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind neu eigenständige Kommissionen. Die Gemeinde Rüti verfügt in der neuen Gemeindeordnung allerdings über keine eigenständige Kommission, weshalb dieser Untertitel entfällt.</p>
<p>Allgemeines</p>	-	
<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	-	Fällt weg.
<p>Art. 31 Aufgaben</p> <p>Ausser den in der Gemeindeordnung erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.</p>	-	Fällt weg.
<p>Art. 32 Kompetenzdelegation</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten/der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	-	Fällt weg.
<p>Art. 33 Beratende Kommissionen</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte</p>	-	Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.</p>		
<p>Bürgerrechtskommission</p>		
<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie acht weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Der/die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz.</p>		<p>Fällt weg. Die Aufgaben werden neu vom Gemeinderat wahrgenommen.</p>
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>Die Bürgerrechtskommission besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihr insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2. Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und der Einbürgerungsgebühren 3. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht 		<p>Fällt weg. Die Aufgaben werden neu vom Gemeinderat wahrgenommen.</p>
<p>Kommission für Gesundheit und Alter</p>	-	<p>Fällt weg. Neu gibt es nur noch unterstellte Kommissionen.</p> <p>Kommission für Gesundheit und Alter ist neu eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG.</p>
<p>Art. 36 Zusammensetzung</p> <p>Die Kommission für Gesundheit und Alter besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Sozialbehörde angehören muss.</p>	-	<p>Fällt weg.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.		
<p>Art. 37 Aufgaben</p> <p>Die Kommission für Gesundheit und Alter übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Breitenhof aus. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Leiters/der Leiterin des Alters- und Pflegezentrums Breitenhof 2. Anstellung und Entlassung des übrigen gemeindeeigenen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung 3. Erstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen 4. Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass der Heimordnung 5. Spitalexterne Dienste und weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben im Alters- und Pflegebereich 	-	Fällt weg.
<p>Art. 38 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Kommission für Gesundheit und Alter beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– im Einzelfall b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall 2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.– im Jahr b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 4'000.– im Jahr 3. gebundene Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall 		Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Sozialbehörde</p>		<p>Fällt weg. Neu gibt es nur noch unterstellte Kommissionen.</p> <p>Sozialbehörde ist neu eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG.</p>
<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p>	-	Fällt weg.
<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde ist zuständig für den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Vormundschafts- und Fürsorgewesen.</p>	-	Fällt weg.
<p>Art. 41 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– im Einzelfall b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall 2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.– im Jahr b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.– im Einzelfall, höchstens Fr. 4'000.– im Jahr 3. gebundene Ausgaben 	-	Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Raumplanungs- und Baukommission</p>		<p>Fällt weg. Neu gibt es nur noch unterstellte Kommissionen.</p> <p>Raumplanungs- und Baukommission ist neu eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG.</p>
<p>Art. 42 Zusammensetzung</p> <p>Die Raumplanungs- und Baukommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz. Der/die Bausekretär/in und der/die Gemeindeingenieur/in haben beratende Stimme.</p>	-	Fällt weg
<p>Art. 43 Aufgaben</p> <p>Die Raumplanungs- und Baukommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Handhabung der Bau- und Feuerpolizei nach der geltenden Gesetzgebung, insbesondere die baurechtlichen Entscheide über Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde, ausgenommen Entscheide über Arealüberbauungen 2. Vorberatung von Geschäften der Orts-, Regional- und Kantonalplanung mit Antragstellung an den Gemeinderat 3. Aufstellung und Prüfung von Bau- und Niveaulinien sowie Bearbeitung von Quartierplanvorlagen mit Antragstellung an den Gemeinderat 4. Bewilligung privater Kanalisationsanschlüsse 5. Antragstellung über rechtliche Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Heimatschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes 6. Funktionen des baulichen Umweltschutzes, des Gewässerschutzes sowie die Behandlung von Energiefragen im baulichen Bereich 7. Beaufsichtigung, Unterhalt und Reinigung der Strassen, Wege, Plätze, Anlagen, Brunnen, Gewässer, Abwasserreini- 	-	Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>gungsanlagen und Abwasserleitungen, soweit dies Sache der Gemeinde ist</p> <p>8. Vorberatung von Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde und Überwachung der Bauausführung</p> <p>9. Beaufsichtigung des Vermessungswerkes und Leitungskastasters für die Siedlungsentwässerung</p>		
<p>Art. 44 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Raumplanungs- und Baukommission beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <p>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– im Einzelfall</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall</p> <p>2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.– im Jahr</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.– im Einzelfall, höchstens Fr. 4'000.– im Jahr</p> <p>3. gebundene Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall</p> <p>4. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis Fr. 50'000.– je Auftrag</p>	-	Fällt weg.
<p>Energie- und Werkkommission</p>		<p>Fällt weg. Neu gibt es nur noch unterstellte Kommissionen.</p> <p>Energie- und Werkkommission ist neu eine unterstellte Kommission nach § 50 nGG.</p>
<p>Art. 45 Zusammensetzung</p> <p>Die Energie- und Werkkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie fünf weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p>	-	Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Der/die Betriebsleiter/in der Gemeindewerke hat beratende Stimme. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>Zur Behandlung der Geschäfte der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung wird die Energie- und Werkkommission um je einen/eine Vertreter/in der jeweiligen Vertragsgemeinde ohne Stimmrecht erweitert.</p>		
<p>Art. 46 Aufgaben</p> <p>Die Energie- und Werkkommission übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Gemeindewerke (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) aus und sorgt für eine zeitgemässe Unternehmensführung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Energieplanung und Behandlung von Energiefragen allgemeiner Natur 2. Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass von Reglementen über die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser 3. Antragstellung an den Gemeinderat auf Festsetzung der Haushalttarife für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser 4. Festsetzung der Industrie-, Gewerbe- und Spezialtarife für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser 5. Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/in 6. Anstellung und Entlassung des übrigen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung 7. Festsetzung der Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder der Energie- und Werkkommission, allfälliger Ausschüsse oder einzelner Angestellter in einer eigenen Geschäftsordnung 	-	Fällt weg.
<p>Art. 47 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Energie- und Werkkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:</p>	-	Fällt weg.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– im Einzelfall b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall <p>2. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.– im Jahr b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, höchstens Fr. 40'000.– im Jahr <p>3. gebundene Ausgaben bis Fr. 250'000.– im Einzelfall</p> <p>4. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen</p>		
VI. Ständig beratende Kommissionen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
	1. Unterstellte Kommissionen	
	<p>Art. 27 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialkommission, b) Steuerkommission, c) Raumplanungs- und Baukommission, d) Kommission Alter, e) Betriebskommission Gemeindewerke. <p>² Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission in einem Behördenerlass.</p>	<p>Anpassung aufgrund von § 50 nGG.</p> <p>Die Sozialbehörde, der Finanzausschuss, die Raumplanungs- und Baukommission, die Kommission für Gesundheit und Alter sowie die Energie- und Werkkommission werden neu dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen. Der Gemeinderat regelt Bestand und Aufgaben der Kommission in einem Behördenerlass.</p> <p>Abs. 1 lit. a: Neue Bezeichnung der Sozialbehörde als Sozialkommission. (§ 6 Sozialhilfegesetz).</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
		<p>Abs. 1 lit. b: Neue Bezeichnung des Finanzausschusses als Steuerkommission. (§ 184 und 210 Steuergesetz).</p> <p>Abs. 1 lit. c: § 318 PBG.</p> <p>Neue Bezeichnung der Kommission für Gesundheit und Alter als Kommission Alter. Keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Neue Bezeichnung der Energie- und Werkkommission als Betriebskommission Gemeindewerke. Keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Bei den unterstellten Kommissionen besteht die Absicht, dass der Bestand, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Befugnisse in ähnlicher Form (bzw. optimiert) wie die heutige Regelung durch einen Erlass des Gemeinderats festgesetzt werden.</p>
<p>Art. 48 Kulturkommission</p> <p>Die Kulturkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p> <p>Die Kulturkommission berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen der Gemeinde.</p>	<p>-</p>	<p>Wird aufgehoben. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Für die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben soll eine beratende Kommission durch Beschluss des Gemeinderates bestellt werden oder die Aufgaben werden an ein Behördenmitglied oder an Verwaltungsangestellte übertragen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 49 Jugendkommission</p> <p>Die Jugendkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p> <p>Die Jugendkommission berät den Gemeinderat in allen Jugendfragen.</p>	-	<p>Wird aufgehoben. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Für die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben soll eine beratende Kommission durch Beschluss des Gemeinderates bestellt werden oder die Aufgaben werden an ein Behördenmitglied oder an Verwaltungsangestellte übertragen.</p>
<p>Art. 50 Natur- und Umweltkommission</p> <p>Die Natur- und Umweltkommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in sowie sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p> <p>Die Natur- und Umweltkommission berät den Gemeinderat in allen Natur- und Umweltfragen.</p>	-	<p>Wird aufgehoben. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Für die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben soll eine beratende Kommission durch Beschluss des Gemeinderates bestellt werden oder die Aufgaben werden an ein Behördenmitglied oder an Verwaltungsangestellte übertragen.</p>
<p>Art. 51 Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus dem/der Ressortvorsteher/in, dem/der Chef/in des zivilen Gemeindeführungsstabes, dem/der Chef/in der Zivilschutzorganisation, dem/der Feuerwehrkommandanten/in sowie drei weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der/die Ressortvorsteher/in führt den Vorsitz.</p> <p>Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen der Sicherheit.</p>	-	<p>Wird aufgehoben. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Für die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben soll eine beratende Kommission durch Beschluss des Gemeinderates bestellt werden oder die Aufgaben werden an ein Behördenmitglied oder an Verwaltungsangestellte übertragen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>VII. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle</p>	
<p>Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Der/die Präsident/in und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Die Anzahl der Mitglieder wird von 9 auf 7 reduziert (analog Anzahl Mitglieder des Gemeinderates).</p> <p>Im nGG wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die RPK auch mit der Geschäftsprüfung beauftragt werden kann, dies wird in der neuen GO eingeführt.</p>
<p>Art. 53 Befugnisse</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten zum Bericht und Antrag unterbreitet.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von über Fr. 100'000.– in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Die Geschäftsführung umfasst abgeschlossene Geschäfte.</p>
<p>Art. 54 Referenten und Aktenbeizug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 30 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Art. 55 Fristen</p> <p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert 30 Tagen zu behandeln. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenauflage spätestens 30 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.</p>	<p>Art. 31 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
	<p>Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.</p>	<p>Die finanztechnische Prüfstelle wird nur noch durch die RGPK und nicht mehr gemeinsam durch den Gemeinderat und die RPK bestimmt.</p>
<p>VIII. Wahlbüro</p>	<p>3. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 56 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>Der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeschreiber/in gehören nebst den durch die Urne gewählten Mitgliedern dem Wahlbüro an. Der/die Gemeindepräsident/in führt den Vorsitz, der/die Gemeindeschreiber/in das Protokoll.</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus maximal 40 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>Es besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Der Gemeinderat legt die Zahl der Wahlbüromitglieder fest und wählt diese selber (keine Urnenabstimmung mehr).</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
	<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
D. Einzelbeamtungen		
I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter/ Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin	4. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter	
<p>Art. 57 Wahl und Anstellungsverhältnis, Aufgaben, Amtslokal</p> <p>Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte/die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin wird durch den Gemeinderat angestellt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>Er/sie besorgt die ihm/ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	Redaktionelle Anpassungen.
II. Friedensrichter/in	5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
<p>Art. 58 Wahl und Anstellungsverhältnis, Aufgaben, Amtslokal</p> <p>Der/die Friedensrichter/in wird durch die Urne gewählt. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde festgesetzt.</p> <p>Er/sie besorgt die ihm/ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 36 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	Redaktionelle Anpassungen.

Aktuelle Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>E. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Übergangs und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 59 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft. Die Wahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2006/2010 erfolgen gestützt auf diese Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 37 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 angenommene Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Gemeinderat Rüti</p> <p>Peter Luginbühl Andreas Sprenger Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. vom genehmigt.</p>	